

Thron zu besitzen, der von der Gnade meiner Feinde zusammengeleimt und nur noch der Fußschemel meiner früheren Herrlichkeit ist. Ich habe die Verbündeten hinter mir, ich werde durch die erhaltenen Verstärkungen bald im Stande seyn, ihnen eine Schlacht zu liefern; ich werde diese Schlacht gewinnen, und dann wird es an mir seyn, Bedingungen zu stellen. Unter den Mauern von Paris wird das Grab der Russen gegraben seyn. Maßregeln sind getroffen, und der Sieg kann mir nicht fehlen.

Caulaincourt seufzte und schaute mit Blicken voll schmerzlichen Staunens auf das ruhige, klare Gesicht des Kaisers hin.

[Fortsetzung folgt.]

Verschiedenes.

Ludwigsburg, 14. Mai. Ein Schmiedszögling eines hiesigen Reiterregiments, der mit auf Remontirung ausgeschiedet war, hat bei einem gelegentlichen Besuch in seiner Heimath (in der Nähe von Winnenden) in einem Streit einen andern Burschen dergestalt verwundet, daß derselbe Tags darauf starb. (L. L.)

Stuttgart, 14. Mai. So viel uns zu Ohren kommt, sollen die Arbeiten an den projectirten Eisenbahnen Württembergs in der Art eingestellt werden, daß auf jedem Bauamt nur noch ein Inspektor, ein Adjunkt und ein Geometer für die Ausarbeitung der angefangenen Projekte beschäftigt bleiben, die übrigen Techniker aber zum größten Theil beim Geniecorps verwendet werden sollen. Wir sind nicht in der Lage, Genaueres hierüber mittheilen zu können, jedenfalls aber wäre es im Interesse vieler Theilhaber, wenn man sich höhern Orts in Bälde hierüber aussprechen würde. (M. L.)

Aus Mittelfranken 2. Mai wird dem Botenboten geschrieben: Als einer von den vielen Beweisen der Cyferwilligkeit unseres Landvolkes muß ich dir doch Folgendes mittheilen. Vor einigen Tagen kam ein bezahlter Bauer zu einem Advokaten mit der Bitte, ihm doch eine Schrift abzufassen, damit sein zum Militär einberufener Sohn Urlaub bekäme. Als ihm der achtbare Rechtsanwalt dies mit dem Bemerkten verweigerte, daß es unnütz wäre und daß in einer Zeit, wo die Franzosen das Land bedrohten, die Leute ihre Kinder in Gottes Namen ziehen lassen sollten zu Vertheidigung des Vaterlandes, — da rief der Bauer aus: „Was! gegen die Franzosen gehts! dann müssen mir meine zwei anderen Jungen auch noch fort, und sollte ich meinen Hof verkaufen müssen.“ Diese Thatsache, die ich genau weiß, spricht laut genug für sich selbst.

Aus Genua erhalten wir folgende Schilderung der Turcos. Ihre Lager in der Pocevera sind höchst charakterlich und malerisch. Es sind größtentheils eingeborene Algerer, die Unteroffiziere meistens Mafselmanen, die Offiziere dagegen Franzosen, ohne daß jenen das Avancement abgeschnitten wäre, wie denn General Yusuf und andere höhere Offiziere dem Beduinenstamm angehören. Täglich hal-

ten sie ihre gefehlten Abwaschungen in den friedlichen Gewässern der Pocevera; ihr Costüm ist nicht ganz adamitisch, zeigt jedoch den Eohn der Wüste an. Das alles reizt die Neugier der Genuascher und noch mehr der Genuascherinnen, die sich massenweise nach dem Lager begeben. Viele Turcos sind in den Klöstern einquartiert, und trinken, in diesem Punkte der Civilisation huldigend, den besten Wein der Mönche, welche klugerweise willig ihre Keller öffnen. Wir können da noch hinzufügen, daß in Savoyen an den von den Franzosen durchgezogenen Straßen der Wein trotz der reichen Ernte von 1858 zu mangeln beginnt! (D. Allg. Zig.)

Maxl. Du, da les öfter von einem „Departement des Haut-Rhin“? — Wie spricht man denn das aus? Geppert. Wir Deutsche sprechen am besten aus: Hau d'rein!

Der Münchener Punsch bringt folgende Witze: Cavour war in den Tuilerien bei Tisch, ohne daß es indeß dem Kaiser gelungen wäre, ihn abzuspüren. . . . Bei der Spazierfahrt nach Tisch trug er einen wunderschönen Kuppelpelz. . . . Warum hat Cavour seine Reiskelder bei Novara verkauft? — Weil er fürchtete, es könnte beim Losbruch eines Krieges Reis ausgenommen werden.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 11. Mai 1859.

Fruchtartungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	—	fl.	fr.	—	fl.	fr.	—
Kernen pr. Schfl.	14	48	—	14	36	—	—	—	—
Dinkel „ neuer	7	9	—	6	26	—	5	29	—
Haber „	8	54	—	8	15	—	5	54	—
Gerste pr. Eri. neue	1	12	—	1	8	—	1	4	—
Maizen „	1	40	—	1	36	—	1	30	—
Reggen „	1	20	—	1	16	—	1	8	—
Welschkorn „	1	20	—	1	16	—	1	12	—
Verbohnen „	2	—	—	1	56	—	1	50	—
Wicken „	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Prod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernbrot	26 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecken	6 1/2 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	11 fr.
b) abgezogenes	10 fr.
1 „ Ochsenfleisch	12 fr.
1 „ Kalbfleisch	10 fr.
1 „ Rindfleisch	11 fr.
1 „ Kalbfleisch	10 fr.

Schorndorf den 16. Mai 1859.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Gesehen R. Oberamt.

Schindler, A. B.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 39.

Samstag den 21. Mai

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In Betreff der Anlehen aus den Körperschafts-Kassen haben die Ortsvorsteher in Gemäßheit höherer Verfügung binnen 8 Tagen sich darüber hieher zu äußern:

1) welches Verfahren bei Verwilligung von sog. Unterstützungs-Anlehen (Verw.-Edict §. 135 Abs. 1, Circ.-Erlaß vom 17. Decemb. 1825. Weißer Handausg. des Verw.-Ed. Beil. 123 b und vom 5. Novbr. 1835 das. Beil. 123 d) eingehalten wurde, insbesondere ob sie nur auf eine bestimmte kürzere Zeit, ob sie nur in kleineren Beträgen und in welchen verwilligt werden, ob dabei nur auf gut prädicirte, thätige, sparsame Gemeinde-Angehörige, sowie darauf Rücksicht genommen wird, daß dem Schuldner mit dem Anlehen wahrhaft gedient sey?

Ob sie nur von solchen Kassen prästirt werden, denen der Zweck der Armenunterstützung obliegt?

Ferner welche Behörden bei solchen Verwilligungen thätig werden, namentlich wenn die Anlehen nicht aus der etatsmäßigen Pession für Ausgaben zur Armenunterstützung bestritten werden können?

2) Welche Erfahrungen von den Orts-Vorstehern bezüglich der inzwischen eingetretenen Wirkung der für die Anlehen der Eingangs erwähnten Kassen überhaupt bestehenden Vorschriften gemacht worden sind und ob und welche Aenderungen hienach den Orts-Vorstehern als notwendig oder als zweckmäßig erscheinen.

Den 17. Mai 1859.

Königl. Oberamt.

Schindler, A. B.

Schorndorf. An die Orts-Vorsteher. Das K. Eisenbahnbauamt hat mitgetheilt, daß durch die unvollständige Vermarkung der Güter an der Bahnlinie die Vorarbeiten der Techniker sehr verzögert werden, daher die Orts-Vorsteher derjenigen Gemeinden, deren Markung die Eisenbahnlinie berührt, aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß innerhalb 8 Tagen von den betreffenden Güterbesitzern sämtliche Marksteine aufgesucht und soweit sich dieselben nicht deutlich von selbst erkennen lassen mit 2 — 3 Fuß hohen starken Pfosten bezeichnet werden. Zugleich sind die mangelhaften Marksteine vom Untergangsgerichte sogleich zu ergänzen, und zwar nicht nur auf den Gütern und Gebäuden, welche von der Bahnlinie unmittelbar berührt werden, sondern auch in den Gebäuden, welche auf ca. 30' rechts oder links der Bahn sich nähern.

Innerhalb 8 Tagen werden Vollzugsberichte erwartet, mit dem weitem Anfügen, daß Mängelstände in der Vermarkung durch die Eisenbahntechniker auf Kosten der Gemeinde resp. der Güterbesitzer nachgeholt werden müßten.

Den 20. Mai 1859.

Königl. Oberamt.

Schindler, A. B.

Schorndorf.
Nachfolgende K. Verordnung vom 7. Mai 1859 betreffend den Schutz der Vögel wird auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner gebracht.
Den 18. Mai 1859.

Stadtschultheißenamt.
Palm.

Königliche Verordnung,
betreffend den Schutz der Vögel.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.
In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom

27. October 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1. Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg. Blatt S. 28) bereits Versehen getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2. In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofstätten und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3. Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brutzeit obrigkeitliche Ermächtigung erteilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädisirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4. Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu erteilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5. Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamte ein geflegelter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigentümer deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6. Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dies geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dies geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7. Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichnender Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dies öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8. Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortsschulbehörde ob.

Wenn Andere einer Uebertretung der in den

§§ 2-7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9. Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner gebracht, in den Schulen den Schulkindern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

§. 11. Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hierbei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:

Rümelin.

Der Finanz-Minister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

Forstamt Lorch.

Revier Welzheim.

Holz-Aufftreichs-Verkauf.

Am Freitag und Samstag den 27. und 28. d. M. werden im Staats-Wald vordere Schildgehren öffentlich versteigert:

Tannen-Sägholz 16 - 48' L., 16 - 26" m. D. 27 Stämme. Kastenholz: buchene Scheiter 12 1/2 Klafter, Prügel 62 Klafter; birchene Scheiter 28 1/2 Klafter, Prügel 8 1/4 Klafter; erlene Scheiter 2 1/4 Klafter, Prügel 1/2 Klafter; aspene Scheiter 15 1/4 Klafter, Prügel 25 1/4 Klafter; tannene Prügel 11 1/2 Klafter; Anbruchholz, hartes 18 1/4 Klafter, weiches 24 Klafter. Wellen: buchene 1825 Stück, birchene 200 Stück, aspene 262 Stück. Tannene Rinde 1/2 Klafter.

Zusammenkunft je Früh 9 Uhr im Schlag bei der sog. hellen Matte an dem Weg von der Lauffer Mühle nach Schmalenberg. Mit

dem Verkauf des Sägholzes wird am ersten Tag der Anfang gemacht.

Lorch den 17. Mai 1859.

Königl. Forstamt.
Dietlen.

Plüderhausen.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 25. d. M.

Mittags 1 Uhr

werden im Stiftungswald St. Margaretha Revier Oberurbach

1 Kasten eichene Prügel, 28 1/4 Klafter buchene Scheiter, 12 1/4 Klafter buchene, 1 1/2 Klafter erlene und 3 1/4 Klafter aspene Prügel, 25 Stück eichene, 1,788 Stück buchene 926 Stück Abfall-Wellen und 100, 6 C. eichenes Nutzholz verkauft.

Den 16. Mai 1859.

Schultheißenamt.
Geiger.

Amts-Notariats-Bezirk Beutelsbach.

(Gläubiger-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirkes theilhaftig sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung den betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen.

N i c h t b e r g.

Reatter, Johann Gg. Ehefrau, Event. Zhlg. Beutelsbach.

Häfner, Friederike, ledig, Realt. Zhlg. Geradstetten.

Großhäuser, Johann Friedr. Ehefrau, Event. Zhlg. Siegle, Jglt. Johannes Ehefrau, Realt. Zhlg. Grunbach.

Lang, Jakob, Weingärtner, Event. Zhlg.

Hottmann, Jonathan's Witwe, Besim. Ueberg. Hellereich, Friedrich's Witwe, eod.

H o b e n g e h r e n.

Unrath, Michael, gew. Soldat, Event. Zhlg. Schenau.

Ellwanger, Genfried's Ehefrau, Event. Zhlg.

Göckler, Michael, gew. Stiftungspfleger, Realt. Zhlg. Lenz, Chr., Daniels Enkel erste Ehefr. Event. Zhlg.

Den 15. Mai 1859.

K. Amtsnotariat. Fischer.

Nächsten Dienstag Mittags 1 Uhr ist öffentliche Impfung auf dem Rathhaus.

Den 18. Mai 1859.

K. Oberamts-Physikat.

Faber.

Schorndorf.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9. bis 10. d. M. wurden aus der Scheuer des Weingärtners

Gottfried Thudium zu Beutelsbach ein Handwägelchen entwendet. Dasselbe hat eiserne Achsen und an beiden vorderen Rädern zackige Räder. Dieser Diebstahl wird zu den bekanntesten Zwecken veröffentlicht.

Den 12. Mai 1859.

K. Oberamtsgericht.
G. Seeger.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Geschäfts-Empfehlung.

Dem geehrten Publikum zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich nächsten Dienstag meine Bäckerei eröffnen werde. Dankend für das mir früher erzeugte Wohlwollen, füge ich die Bitte an, mir solches ferner zu schenken, indem ich durch reelle Bedienung jedem Wunsch zu entsprechen bestrebt sein werde.

Straub, Bäckermeister.

Schorndorf.

Geschäfts-Empfehlung.

Ich erlaube mir anzuzeigen, daß ich das Haus der Schlosser Ries Wittwe neben Wegler, Bäcker und Glaser Widmaier in der neuen Straße gekauft habe, und von heute an die Schlosserei und Psechtgeschäfte daselbst betreibe, wovon ich meine werthen Freunde und Gönner höflich in Kenntniß setze und um deren gütiges Wohlwollen bitte.

G. Wahl,

Schlosser und Psechtmeister.

Unserurbach.

Unterzeichneter verkauft von seiner hohen Kleehalde bei der Hauersbrunner Höhe den Ertrag schnittweise oder auf das ganze Jahr. Auch kann der ganze Acker sammt dem Klee gekauft werden.

Milchschweine.

In acht Tagen sind bei mir lauter blaue Milchschweine, Bers'fire Race, zu haben.

Bienen-Verkauf.

Laut der Bienenzeitung kann ich der Behandlung meiner Bienen nicht nachkommen; ich biete daher 4 Stücke sehr voll und gesundes junges Volk zum Verkauf aus.

Neumüller Bareis.

Circa 16 - 18 Wagen Rindviehdung hat zu verkaufen, wer? sagt

die Redaktion.

Die Magdeburger
Agelversicherungs-Gesellschaft

versichert zu festen, billigen Prämien auch im laufenden Jahre Bodenerzeugnisse, als: Getreide, Wein, Tabak, Hopfen u. dergl. gegen Hagelschaden.

Die Auszahlung der zuständigen Entschädigungs-Summen erfolgt spätestens binnen 4 Wochen baar und voll, ohne Rücksicht auf die Jahres-Einnahme, weil eintretende Verluste aus dem Capital-Vermögen der Gesellschaft bestritten werden.

Weitere Auskunft ertheilen die Herren Agenten, bei denen auch Antragsformulare u. unentgeltlich zu haben sind, und zwar

in Schorndorf Herr E. Arnold, Kaufmann.

Stuttgart im Mai 1859.

Der Haupt-Agent:
Ferd. Garnier.

Schorndorf.
100 fl. und 400 fl. Pflugschaftsgelder zu 4½ Prozent sind zu haben bei
Joh. Walch, Metzgermstr.

Beutelsbach.
Schmid Wiedmaier hat 2 Handwägelchen zu verkaufen.

Oberurbach.
125 fl. Pflugschaftsgeld zu 4½ % hat so gleich auszuleihen
Leonhard Bantel.

Nächsten Sonntag haben
Baßtag
W. Obermüller, Fritz Reuz, Häckerl.

Verschiedenes.

Aus Charleroi schreibt man: Kürzlich wartete am Bahnhofe ein elegant gekleideter junger Mann auf den Schnellzug von Köln nach Paris. Kaum traf derselbe ein, als der junge Mann mit einem Saße durch die Scheiben des Glasfensters aus dem Wartesaal sprang und sich in einen Wagen stürzte. Die Reisenden, welche in diesem Coupe saßen, waren um so mehr über dieses merkwürdige Benehmen überrascht, als der junge Mann einen langen Dolch zog und zum Schrecken der Damen, die ein fürchterliches Angstgeschrei erschallen ließen, damit zu spielen begann. Alle Versuche des Zug- und Bahnhof-Personales, den gefährlichen Menschen aus dem Wagen zu entfernen, waren vergeblich, er schrie in Einem fort: „Ich muß heute noch nach Paris... ich muß... Kennt ihr mich nicht?... Ich bin der König von Belgien, ich muß den Kaiser der Franzosen umbringen!“ Endlich wurden Gend'armen requirirt und von diesen ließ der Verrückte, in welchem man später einen Professor erkannte, dem die gegenwärtigen politischen Verhältnisse zu Kopf gestiegen sind, sich willig verhaften.

Die schlechte Wirthschaft. „Frau Nachbarin, einen schönen Gruß von meiner Mutter und Sie möch-

ten ihr mit etwas Mehl ausbelfen.“

„Ja, liebes Kind, recht gerne, aber ich habe selber Nichts davon im Hause.“

„Mutter, die Frau Nachbarin läßt dir sagen, es thue ihr leid, aber sie habe selber gar Nichts im Hause.“

„Na, das muß auch eine Wirthschaft sein, so oft ich von ihr Etwas leihen will, da hat sie Nichts im Hause!“

Ein Nebenexempel. Ein Schulmeister auf dem Lande examinirte einen Knaben über seine im Abirenen gewonnenen Kenntnisse. Als Resultat dieses Examen's ergab sich folgendes Zwiegespräch:

Schulmeister: 2 und 1 Peterle?

Peter: 3.

Schulmeister: 3 und 1?

Peter: 4.

Schulmeister: 4 und 1?

Peter: neune.

Schulmeister: Falsch; Peterle 4 und 1?

Peter: achte.

Schulmeister: Gest, wenn du vier Stückla Brod gessa hascht, und dei Muatter gibt der noch eis d'zu, wie viel hascht no?

Peter: Derno hau i gnuag.

In Amerika, schreibt die Dorfzeitung, sieht man die Arme auch auf die Kriegsberedtschaft, vor der Hand wird sie aber blos auf den Strumpf gebracht. Das Kriegsdepartement hat 80,000 Paar Strümpfe angeschafft, die mit Strickmaschinen gemacht werden. Die kleinste d'artige Maschine, mit der Hand getreten, strickt 35000 Maschen in der Minute oder ein Paar Strümpfe in weniger als zehn Minuten; wird sie mit Dampfkraft getrieben, so strickt die Maschine doppelt so viel.

Charade.

Ist die Erste reichlich dein,

Fühlst du nicht die letzten Weiden;

Aber tritt das Ganze ein:

Kannst du deren Druck nicht meiden.

Das Haus der Schneider Däumler Witwe ist um fl. 150 angekauft, und kommt nächsten Montag zum zweiten und letzten Mal in Auction auf dem Rathhaus, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 40.

Dienstag den 24. Mai

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. (Aufgefundener Leichnam.) Am 17. d. Mts. wurden in dem zur Gemeinde-Markung Winterbach gehörigen Staatswald Hirschacker die Ueberreste eines männlichen Leichnams, welcher sich immerhin einige Jahre dort befunden haben mag, aufgefunden und es ist nach dem äußeren Erfunde mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Person, welche ca. 60 Jahre alt und von ziemlich großer Statur war durch Erhängen sich um's Leben gebracht hat. Es ergeht nun die Aufforderung an Jedermann, der über die Person des Verstorbenen etwa Aufschluß geben kann, hieher Mittheilung zu machen.
Den 20. Mai 1859.

Königl. Oberamt.
Schindler, A. & B.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher, welche die auf den 1. April d. J. verfallenen Berichte über die Kamindesecte noch nicht erstattet haben, werden aufgefordert, dieselben unfehlbar binnen 5 Tagen einzusenden.

Den 23. Mai 1859.

Königl. Oberamt.
Schindler, A. & B.

Schorndorf. Die Schultheißenämter werden angewiesen, die noch nicht erstatteten Amts-Vergleichungsberichte pro 1. Mai 1859 unverweilt an das Amts-Versammlungs-Aktuariat in Duplo einzusenden.

Den 23. Mai 1859.

Königl. Oberamt.
Schindler, A. & B.

Forstamt Schorndorf.
Revier Hohengehren.
Holz-Verkauf.

Montag, Dienstag und Mittwoch den 30. und 31. Mai und 1. Juni l. J. 1) im Staats-Walde Kreuzbau an der Straße von Schlichten nach Hohengehren gelegen 5950 Abfall-Wellen; 2) im Schelmengehren zwischen Schlichten und Winterbach gelegen: 4 buchene Werkholzstämme, 134 Klafter buchene Scheiter, 78¼ Klafter buchene Prügel, 8¼ Klafter birken und erlen Holz und ¼ Klafter Abfallholz, 11,250 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft am ersten Tage Morgens 8 Uhr im Kreuzbau, von wo man sich Vormittags 10 - 11 Uhr in den Schelmengehren begiebt. An den folgenden Verkaufstagen ist die Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schelmengehren, und wird

am 2ten Verkaufstage mit dem Verkauf der buchene Stämme angefangen.

Schorndorf, 23. Mai 1859.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Oberamt Schorndorf.

Steinlieferungs-Afforde.

Die unterzeichn. Stelle wird höherer Weisung zu Folge die Lieferung von Steinen zur Unterhaltung der Nördlinger Route abermals in öffentlichen Verhandlungen auf den Rathhäusern der nachgenannten Orten verankordiren, und am Schlusse derselben die Afforde genehmigen.

Am Freitag den 27. d. M. Vermittags ½ 11 Uhr in Unterurbach für die Markungen Unter- und Oberurbach,

Nachmittags 2 Uhr in Schorndorf für die Markung Schorndorf,